

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 48/12 B

L 29 AS 1144/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 21 AS 2085/10 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Oberspreewald-Lausitz,
Adolfstraße 1-3, 01968 Senftenberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich in der Sache gegen einen Bescheid des Beklagten, mit dem dieser die Überprüfung von Bescheiden über die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch abgelehnt hat (*Bescheid vom 25.8.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.10.2010*). Die Klage zum Sozialgericht (SG) Cottbus hatte keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid vom 2.5.2011*). Zunächst hat sich der Kläger daraufhin mit Schreiben vom 16.5.2011 an das SG gewandt und einen Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung gestellt. Sein Schreiben vom 21.6.2011, mit dem er ausgeführt hat, "notfalls" sei sein vorangegangenes Schreiben als Berufung auszulegen, hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg als Berufung angesehen und diese Berufung auf mündliche Verhandlung am 29.2.2012 hin als unzulässig verworfen (*Urteil vom 29.2.2012*). Es könne offen bleiben, ob die Berufung statthaft sei. Sie sei - ausgehend von der Zustellung des Gerichtsbescheides am 13.5.2011 - jedenfalls nicht fristgerecht eingelegt worden. Es hat in seinem Urteil dem Prozessbevollmächtigten des Klägers, einem Rechtsanwalt, Verschuldungskosten nach § 192 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auferlegt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und macht in erster Linie Verfahrensmängel geltend.

II

- 3 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 177 ff mwN*). Andernfalls ist die Beschwerde schon als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 4 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, das LSG habe die Statthaftigkeit der Berufung nicht offen lassen dürfen. Einen Verstoß gegen § 158 SGG hat er insoweit nicht schlüssig dargelegt, denn er führt auf Seite 16 seiner Begründung aus, die Berufung sei im Ergebnis aus anderen Gründen (wegen Nichteinhaltung der Berufungsfrist) unzulässig gewesen. Damit rügt der

Kläger ausdrücklich nicht, dass das LSG statt des Prozessurteils ein Sachurteil hätte erlassen müssen (*zu einem Verfahrensmangel in solchen Fällen nur BSGE 2, 245, 252 ff; BSGE 15, 169, 172; BSG SozR 1500 § 160a Nr 55*). Der Anwendungsbereich des § 158 Abs 1 SGG war für das LSG auch auf Grundlage seines Vortrages eröffnet. Andere Verfahrensnormen, die in diesem Zusammenhang verletzt worden sein sollen, legt der Kläger nicht dar. Auch zur Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage in einem ggf durchzuführenden Revisionsverfahren hat er nichts vorgetragen. Hierzu bestand vor dem Hintergrund Anlass, dass er erkennbar die Überprüfung des Gerichtsbescheides durch das SG im Wege eines Antrages nach § 105 Abs 2 Satz 2 SGG anstrebt. Im Hinblick auf dieses Ziel hätte vorgetragen werden müssen, dass die vorliegende Entscheidung des LSG für die vom SG ggf zu klärende Frage, ob der Rechtsbehelf der mündlichen Verhandlung gegeben war, Bindungswirkung hat. Weshalb vorliegend die fehlerhafte Besetzung des Gerichts gerügt wird, erschließt sich aus dem Vortrag des Klägers ebenfalls nicht, zumal das LSG in der Besetzung mit 3 Berufsrichtern und 2 ehrenamtlichen Richtern entschieden hat.

- 5 Der Kläger rügt ferner, dass das LSG § 103 iVm § 192 SGG "falsch angewendet" habe. Damit rügt er die Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall, die die Revision nicht eröffnen kann. Seinem Vortrag kann insoweit eine Rüge der grundsätzlichen Bedeutung nicht entnommen werden. Dies ist nur folgerichtig, denn der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kostenfrage umfasst nicht nur die (allgemeine) Kostenentscheidung nach § 193 SGG, sondern auch die spezielle Kostenvorschrift des § 192 SGG (*BSG vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B; BSG vom 23.10.2003 - B 11 AL 199/03 B - und BSG vom 27.1.1999 - B 12 KR 56/98 B*). Ist in der Hauptsache kein zulässiger Revisionszulassungsgrund vorgetragen worden, kann eine Überprüfung der streitigen Frage, ob Verschuldenskosten auch dem Bevollmächtigten auferlegt werden können, durch das Revisionsgericht nicht erfolgen. Dies gilt im Hinblick auf die Kostenentscheidung auch hinsichtlich des geltend gemachten Verfahrensfehlers der unzureichenden Sachaufklärung (§ 103 SGG), der ohnedies nicht in der in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG aufgezeigten Weise gerügt ist.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

